JURISTISCHER DURCHBLICK *rund ums Pferd*

Wenn es ums Pferd, dessen Umfeld und Umwelt geht, sind letztendlich Emotionen und Geld im Spiel. Genug Potenzial, um Rechtsanwälten und Gerichten die Arbeit nicht ausgehen zu lassen. Doch nicht jede Streitigkeit muss beim Anwalt oder vor Gericht landen. Mit eigenem pferderechtlichen Wissen lässt sich vieles im Vorfeld lösen oder es gelingt sogar, Probleme ganz zu vermeiden. Getreu seinem Spruch „Wer es nicht mit einfachen Worten erklären kann, hat es selbst nicht verstanden“, ermöglicht der Autor mit diesem leicht lesbaren, umfassenden Überblick jedem, der mit Pferden zu tun hat, und auch dem interessierten Juristen den Einstieg ins Pferdrecht, wobei er mithilfe zahlreicher Urteile aus der Praxis die gängige Rechtsprechung anschaulich illustriert.

Aus dem Inhalt

- Pferdekaufrecht
- Rechtsfragen zu Dienstleistungen rund ums Pferd
- Rechtsfragen zur Pferdehaltung
- Versicherungsrecht
- Tierzuchtrecht

Jost Appel, Dipl. Wirtschaftsjurist (FH), ist seit über 10 Jahren auf das Pferderecht spezialisiert. Er ist Mitgründer und Geschäftsführer der „EUDequi® Europäische Gesellschaft für Pferderecht, Pferdemedizin und hippologisch gutachterliche Tätigkeit EWIV“. Der international erfolgreiche Distanzreiter betreibt mit seiner Ehefrau Urte Appel, Rechtsanwältin für Pferderecht, in Solms/Mittelhessen eine Pferdezucht mit angeschlossener Hengst- und Besamungsstation.

9783840410611

www.cadmos.de
www.cadmos.at

CADMOS

PFERDERECHT

Jost Appel

CADMOS

Jost Appel

Pferde RECHT

Mit MUSTER-verträgen

KOMPAKT, VERSTÄNDLICH, PRAXISNAH

CADMOS

Jost Appel

PFERDERECHT
KOMPAKT, VERSTÄNDLICH, PRAXISNAH

CADMOS

INHALT

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS ..... Seite 10

ZUM GELEIT ..... Seite 11

VORWORT DES AUTORS ..... Seite 12

PFERDEKAUFRECHT ..... Seite 15

PFERDEKAUFVERTRAG ..... Seite 15

Aufklärungspflichten vor dem Vertragsabschluss ..... Seite 15

Onlinevordrucke: einfach, aber nicht unproblematisch ..... Seite 17

Mündlicher Vertrag – nicht ohne meinen Zeugen ..... Seite 19

Beschaffenheitsvereinbarung ..... Seite 19

Mängelhaftung ..... Seite 23

Sachmängel von A–Z ..... Seite 34

Erwerb anlässlich öffentlicher Versteigerung und Auktion ..... Seite 51

Seit jeher Thema: die arglistige Täuschung beim Pferdekauf ..... Seite 54

Sittenwidrigkeit: auch das gibt's beim Pferdekauf ..... Seite 56

Verträge mit Minderjährigen und Geschäftsunfähigen ..... Seite 57

TYPISCHE GEGENLEISTUNGEN FÜR KAUFPREISNACHLASS ..... Seite 59

Beliebt wie eh und je: Inzahlungnahme/Tauschvertrag ..... Seite 59

Hoffen auf die Zukunft: Partizipieren am Weiterverkauf ..... Seite 61

Interessant für beide Seiten: Zucht- und Deckrechte, Stutennutzung, Fohlenrückgabe ..... Seite 61

Sportliche Nutzungsrechte für den Verkäufer ..... Seite 62

Arbeitsleistungen – nicht ohne Schriftlichkeit und offizielle Anmeldung ..... Seite 62

TYPISCHE NEBENVEREINBARUNGEN IM PFERDEKAUFVERTRAG ..... Seite 62

Tierärztliche Kaufuntersuchung ..... Seite 63

Probieren geht über studieren: Kauf auf Probe und Umtauschvereinbarung ..... Seite 64

Ratenzahlung ..... Seite 66

Eigentumsvorbehalt ..... Seite 66

Haftungs- und Gefahrübergang, Transport ..... Seite 67

Vertragsstrafe und Reuegeld ..... Seite 68

Vorkaufsrecht, Weiterverkaufs- und Bleibeklauseln ..... Seite 69

Garantieübernahme/Haltbarkeitsgarantie ..... Seite 70

Schriftformklausel und weitere typische Vereinbarungen ..... Seite 70

„SCHUTZVERTRAG" UND PFERDESCHENKUNG ..... Seite 71

„Schutzvertrag" – Kaufvertrag, Schenkung oder noch etwas anderes? ..... Seite 71

Einem geschenkten Gaul schaut man nicht ins Maul ..... Seite 72

Schenkung mit Gegenleistungen oder unter Auflagen ..... Seite 73

Rückforderung von Geschenken ..... Seite 74

PFERDEPAPIERE UND IDENTIFIKATIONSPFLICHT ..... Seite 75
Pferdepass/Equidenpass ..... Seite 75
Zuchtbescheinigung ..... Seite 76
Eigentumsurkunde ..... Seite 77
Deckschein ..... Seite 77
Mikrochip/Transponder ..... Seite 79
INTERNATIONALER PFERDEKAUF ..... Seite 79
EU-Recht mit europäischem Verbraucherschutz ..... Seite 80
UN-Kaufrecht für internationale Pferdekäufe ..... Seite 83
Verkäuferfreundliches Internationales Privatrecht ..... Seite 83

DIENSTLEISTUNGEN RUND UMS PFERD ..... Seite 85
PFERDEVERMITTLUNG, PROVISION UND KOMMISSION ..... Seite 85
Pferdevermittlung und Provision: Vorsicht beim „Handaufhalten“ ..... Seite 85
Kommission und Umgehungsgeschäft ..... Seite 86
PENSIONSPFERDEVERTRAG/EINSTELLVERTRAG ..... Seite 87
Gemischttypischer Vertrag: Verwahrung, Miete oder Dienstleistung? ..... Seite 87
Pflicht des Pensionsbetreibers ..... Seite 88
Pflicht des Einstellers ..... Seite 91
Kündigung und Kündigungsfristen ..... Seite 92
Pfandrecht und Zurückbehaltungsrecht an Pferd und Zubehör ..... Seite 93
BERITTVERTRAG – DIENSTVERTRAG OHNE ERFOLGSGARANTIE ..... Seite 95
Vergütung und Kündigung ..... Seite 96
Bereiterhaftung für Schäden am Pferd und durch das Pferd ..... Seite 96
Schädigung des Bereiters durch das Pferd ..... Seite 98
REITUNTERRICHT ..... Seite 98
Unterrichtsvertrag ist Dienstvertrag ..... Seite 99
Hinreichende Fähigkeiten von Reitlehrer und Schulpferd ..... Seite 99
Verschuldenshaftung des Reitlehrers ..... Seite 100
SATTELKAUF ..... Seite 101
Der Sattel von der Stange ..... Seite 102
Werkvertrag Maßsattel ..... Seite 102
Werklieferungsvertrag Konfektionssattel ..... Seite 103
PFERDETRANSPORT ..... Seite 103
Private Transporte ..... Seite 104
Gewerbliche Transportverträge ..... Seite 104
Befähigungsnachweis nach Tierschutztransportverordnung ..... Seite 106
TIERARZTVERTRAG ..... Seite 106
Dienstvertrag nach lege artis ..... Seite 106
Werkvertrag bei geschuldetem Behandlungserfolg ..... Seite 107
Tierärztliche Haftung ..... Seite 107
Die tierärztliche Ankaufsuntersuchung ..... Seite 112
Tierärztliche Schweigepflicht und Dokumenteneinsicht ..... Seite 115

Verletzung des Tierarztes oder Beschädigung seines Equipments durch das Pferd ... Seite 116
HUFSCHMIEDEVERTRAG, EIN HEISSES EISEN ... Seite 117
Werkvertrag und Mängelansprüche ... Seite 117
Fehlerhafte Hufbearbeitung ... Seite 118
Verletzungen anlässlich der Hufbearbeitung ... Seite 118
Hinweispflichten des Hufschmieds ... Seite 120
Dreierbeziehung Hufschmied – Tierarzt – Pferdebesitzer ... Seite 120
Verletzung des Hufschmieds durch das Pferd ... Seite 120
BEDECKUNG UND BESAMUNG ... Seite 121
Natursprung ... Seite 121
Besamungsvertrag ... Seite 121
Haftung für Erbkrankheiten, fehlerhaften und falschen Hengstsamen ... Seite 123

ÜBERLASSUNGSVERTRÄGE RUND UMS PFERD ... Seite 125
DER ENTGELTLICHE PACHTVERTRAG ... Seite 125
Haftung für das Pferd und gegenüber Dritten ... Seite 125
Kündigung des Pachtverhältnisses ... Seite 126
Zuchtstutenpacht ... Seite 126
Deckhengstpacht ... Seite 127
Pacht eines Sportpferdes ... Seite 128
DER ENTGELTLICHE MIETVERTRAG ... Seite 128
DIE UNENTGELTLICHE LEIHE ... Seite 130
Haftung und Schadensersatz ... Seite 130
Beendigung ... Seite 131
DER REITBETEILIGUNGSVERTRAG ... Seite 131
Schäden an Dritten ... Seite 132
Schädigung der Reitbeteiligung ... Seite 132
Schädigung des Pferdes ... Seite 132
Vereinbarung von Haftungsausschlüssen ... Seite 133
Reitbeteiligung aus versicherungstechnischer Sicht ... Seite 135
ÜBERLASSUNG DES PFERDEANHÄNGERS ... Seite 135

HAFTUNGS- UND SCHADENSRECHT ... Seite 137
TIERHALTERHAFTUNG ... Seite 137
Pferdehalterhaftung – Gefährdungshaftung ohne Verschulden ... Seite 137
Ausnahmen bestätigen die Regel: Verschuldenshaftung beim Nutztier ... Seite 139
Haftungsausschlüsse ... Seite 141
Quotenanrechnung bei Mitverschulden auf Geschädigtenseite ... Seite 146
Typische Fallgruppen ... Seite 150
Umfang des Schadensersatzanspruchs ... Seite 159
TIERHÜTERHAFTUNG ... Seite 162
Vermutete Verschuldenshaftung ... Seite 162

Typische Fallgruppen ..... Seite 166
Mitverschulden des Geschädigten ..... Seite 167
HERSTELLERHAFTUNG NACH DEM PRODUKTHAFTUNGSGESETZ ..... Seite 167
SCHÄDEN AN PFERDEN DURCH DRITTE ..... Seite 168
VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHTEN ..... Seite 171

VERSICHERUNGSRECHT ..... Seite 172
NIE OHNE: RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG ..... Seite 173
PRIVATE HAFTPFLICHTVERSICHERUNG GREIFT OFT NICHT ..... Seite 174
EIN MUSS: TIERHALTERHAFTPFLICHTVERSICHERUNG ..... Seite 174
LEBENS- UND UNBRAUCHBARKEITSVERSICHERUNG FÜR PFERDE ..... Seite 177
PFERDE-OPERATIONSKOSTEN-VERSICHERUNG ..... Seite 178
PFERDE-KRANKENVERSICHERUNG ..... Seite 178
OB HOBBY- ODER PROFIBETRIEB: NIE OHNE BETRIEBSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG ..... Seite 178
EXISTENZSICHERUNG: GEBÄUDE-, FEUER- UND INVENTARVERSICHERUNG ..... Seite 181

[Foto: shutterstock.com/Andriy Solovyov]

GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG: BERUFSGENOSSENSCHAFT IST PFLICHT ..... Seite 181
PRIVATE UNFALLVERSICHERUNG FÜR DAUERHAFTE KÖRPERSCHÄDEN ..... Seite 182
BERUFSUNFÄHIGKEITSVERSICHERUNG ..... Seite 182

PFERDEBETRIEB UND PFERDEHALTUNG ..... Seite 185
ANZEIGE- UND GENEHMIGUNGSPFLICHT ..... Seite 185
BAURECHT ..... Seite 185
Bauen im Außenbereich, landwirtschaftliche Privilegierung ..... Seite 185
Bauen im Innenbereich: Nachbarrecht und Immissionsschutz ..... Seite 190
STEUERRECHT ..... Seite 193
Bloß Hobby? Wie schnell Ihre Steuerpflicht beginnt ..... Seite 193
Verlustausgleich nur bei Landwirtschaft, Abgrenzung zum Gewerbe ..... Seite 194
Liebhaberei wegen fehlender Gewinnerzielungsabsicht ..... Seite 195
Komplizierte Umsatzsteuer ..... Seite 197
Umsatzsteuerpflicht des gemeinnützigen Reitvereins ..... Seite 199
Sind Aufwendungen für das Turnierpferd Werbungskosten? ..... Seite 200
UMWELTRECHT ..... Seite 202
Abgelagerter Pferdemist ..... Seite 202
Grasnarbe und Bundesbodenschutzgesetz ..... Seite 202
DER REITVEREIN ..... Seite 203

SONSTIGE ZENTRALE PFERDERECHTSTHEMEN ..... Seite 205
REITSPORTVERANSTALTUNGEN ..... Seite 205
Pflichten des Veranstalters ..... Seite 205
Pflichten des Teilnehmers ..... Seite 206
Doping ..... Seite 207
TIERZUCHTRECHT ..... Seite 209
TIERSCHUTZRECHT ..... Seite 210
Wann das Veterinäramt handelt ..... Seite 210
Verwaltungsrechtliche Folgen von Tierschutzverstößen ..... Seite 212
Strafrechtliche Folgen von Tierschutzverstößen ..... Seite 213
PFERD UND UMWELT ..... Seite 213
Das Pferd als Verkehrsteilnehmer nach StVO ..... Seite 213
Reiten in Wald und Feld ..... Seite 214
DAS PFERD ALS ERBE ..... Seite 217

ANHANG: MUSTERVERTRÄGE ..... Seite 219
PFERDEKAUFVERTRAG ..... Seite 220
EINSTELLVERTRAG ..... Seite 224
REITBETEILIGUNGSVERTRAG ..... Seite 229
HAFTUNGSFREISTELLUNG PFERDETRANSPORT ..... Seite 232

STICHWORTREGISTER ..... Seite 235

VORWORT DES AUTORS

[Foto: Archiv Appel]

„Warum soll ich mich selbst mit dem Pferderecht beschäftigen", fragen Sie sich vielleicht, „schließlich gibt es Anwälte für den Fall der Fälle. Und zur Not frage ich meinen Stallnachbarn, der hat immer einen guten Tipp parat." Ganz einfach, es geht um Ihr Recht und damit fast immer auch um Ihr Geld. „Aber", werden Sie einwenden, „juristisch Geschriebenes ist doch schwer verdauliche Kost, trocken, unverständlich und das Ganze noch klein geschrieben auf ungebleichtem Papier."

Der erste Beweis, dass es nicht so sein muss, ist, dass Sie dieses Buch schon in der Hand halten. Es hat Sie „angesprochen", und damit ist der erste Schritt getan. Dass es jetzt noch für Sie lesenswert und verständlich ist, dafür stehe ich gerade. Ich möchte keinen Hobbyjuristen aus Ihnen machen, doch es gibt mindestens zwei gute Gründe, warum Sie sich mit dem Thema anfreunden sollten: Zum einen möchten Sie vermeiden, dass ein Problem, das Sie hätten vorhersehen können, überhaupt zu einem Rechtsfall wird. Zum anderen möchten Sie, falls Sie doch einen Anwalt benötigen sollten oder es gar vor Gericht geht, dass Ihre Interessen bestmöglich vertreten werden und Sie Ihren Fall idealerweise auch gewinnen.

Stellen Sie sich einmal eines der folgenden Szenarien vor: Sie haben ein Pferd gekauft und es stellt sich heraus, dass es ein Sommerekzem hat. Erfahrungsgemäß sagt der Verkäufer: „Das hat er bei mir aber noch nicht gehabt." Oder Sie haben ein problemloses und gut gerittenes Pferd verkauft, zu dem Ihnen der Käufer einige Monate nach dem Verkauf mitteilt, es wäre unreitbar, wür-

de ständig bocken und er wolle es zurückgeben. Hätten Sie sich ein wenig eingelesen und in einem fundierten Vertrag eine entsprechende Klausel verankert, wäre das Thema mehr oder weniger vom Tisch. Nun haben Sie aber einen Feld-, Wald- und Wiesenvertrag abgeschlossen, und spätestens, wenn vonseiten Ihres Vertragspartners ein Anwalt ins Spiel kommt, bleibt Ihnen nur noch, einen eigenen Anwalt zu bemühen.
Sie sitzen nun beim Anwalt und alles rauscht nur so an Ihnen vorbei. Sie denken über den letzten Satz des Anwalts nach, aber bevor Sie Ihre Gedanken geordnet haben, stürzen schon die nächsten Paragrafen, juristischen Worthülsen und verschachtelten Sätze auf Sie ein. „Jetzt nur nicht zeigen, dass ich kaum etwas verstanden habe", schießt es Ihnen durch den Kopf. Und nun kommt es zu einer überhaupt nicht untypischen Szene in den deutschen Anwaltskanzleien: Sie nicken und tun so, als wäre alles klar. „Mein Anwalt hat Jura studiert, ich bezahle ihn dafür und er wird's schon richten", denken Sie. Aber das Richten ist nun mal, wie der Name schon sagt, Aufgabe des Richters. Lassen Sie es nicht so weit kommen.
Ihr Anwalt muss für eine erfolgreiche Strategie, um Ihnen zu Ihrem Recht zu verhelfen, einen Spannungsbogen zwischen Ihrem Pferdewissen und seinem juristischen Sachverstand aufbauen. Ihre Erfolgsaussichten sind um ein Vielfaches höher, wenn Sie auf Augenhöhe mit Ihrem Anwalt sprechen können. Denn im schlimmsten Fall haben Sie einen Anwalt gefunden, der Pferde nur von Bildern kennt, mit etwas Glück einen, der sich schon ein wenig mit dem Pferderecht beschäftigt hat, und im Idealfall einen Anwalt, der seit mehreren Jahren überwiegend Mandate im Pferderecht hat.
Und hier schon mein erster Rechtspfad-Tipp, einer von vielen, die sich wie ein roter Faden durchs Buch ziehen.

[Foto: Archiv Appel]

§ **RECHTSPFAD-TIPP**

Scheuen Sie sich nicht, die Spezialisierung Ihres Anwalts in Richtung Pferderecht zu hinterfragen. Stellen Sie unverblümt Fragen zu seinem hippologischen Hintergrund. Holen Sie sich per Internet entsprechende Informationen. Hat Ihr Anwalt wirklich selbst etwas mit Pferden zu tun, hat er sich dahingehend fortgebildet, hat er Rechtsbeiträge in Fachzeitschriften verfasst? Vergessen Sie nicht, es geht um Ihr Recht und Ihr Geld.

Ob Sie nun dieses Buch bei akutem Bedarf aus der Schublade ziehen, ob Sie nur gelegentlich darin stöbern oder ob Sie sich das Buch als wissenswerte und unterhaltsame Lektüre zu Gemüte führen: In allen drei Fällen wird es Ihnen eine große Hilfe sein. Begeben Sie sich mit mir auf die spannende Reise durchs Pferderecht. Mein Anliegen war es, dieses komplexe Thema für Sie verständlich aufzubereiten und mithilfe von Gerichtsurteilen und Rechtstipps praxisnah zu Papier zu bringen.

Viel Spaß beim Lesen wünscht Ihnen

Ihr

Jost Appel

KAPITEL I: **PFERDEKAUFRECHT**

Pferdekaufvertrag

Dass aus Kaufverträgen nicht nur Rechte, sondern ebenfalls Pflichten resultieren, wird beim Pferdekauf sowohl auf Verkäufer- als auch auf Käuferseite immer wieder nicht ganz so ernst genommen. Kaum zu glauben, aber in der Praxis kommt es nicht selten vor, dass schon mal „vergessen" wird, das **Pferd zu übergeben** oder den **Kaufpreis zu bezahlen**. Beides sind die Hauptpflichten beim Pferdekaufvertrag.

Erfolgt die Kaufpreiszahlung nicht wie vereinbart, kann der Verkäufer den noch offenen Kaufpreis nebst Zinsen seit Fälligkeit der Zahlung einklagen. In der Zwischenzeit darf er das Pferd zurückbehalten und der Käufer muss die für das Pferd in dieser Zeit anfallenden Kosten ersetzen.

Die fehlende oder verspätete Übergabe des Pferdes beinhaltet noch erheblich mehr Streitpotenzial. Denn spätestens mit der Übergabe geht nicht nur die Haftung, sondern vor allem auch die sogenannte **Gefahr des Pferdes** auf den Käufer über. Gemeint ist damit das Risiko, dass sich das verkaufte Pferd verletzt oder gar stirbt, ohne dass für einen derartigen „zufälligen Untergang" irgendjemanden ein Verschulden trifft. Wird das verkaufte Pferd also entgegen der vertraglichen Vereinbarung verspätet übergeben und kommt es in der Zwischenzeit zu solch einem Schaden, geht dies zulasten des Verkäufers.

Als Verkäufer sollten Sie in diesem Zusammenhang der Versuchung widerstehen, ein bereits verkauftes **Pferd ein weiteres Mal zu verkaufen** und an einen zweiten Kaufinteressenten zu übergeben, weil Sie dadurch einen höheren Verkaufspreis erzielen könnten. Zwar hat der übergangene Erstkäufer dann gegenüber dem Zweitkäufer keinen Anspruch auf Herausgabe des Pferdes, sehr wohl aber einen Schadensersatzanspruch gegenüber Ihnen als Verkäufer. Er besteht der Höhe nach aus der Differenz des vereinbarten Kaufpreises zu dem von einem Sachverständigen zu ermittelnden Kaufpreis für die Neubeschaffung eines gleichartigen Pferdes.

Sie merken schon: Als Jurist geht man naturgemäß davon aus, dass beim Pferdekaufvertrag irgendetwas schiefgeht. Dabei gibt es doch im Internet Tipps und Downloads bis zum Abwinken, sagen Sie sich. Im Prinzip ja, doch wie so oft liegt die Schwierigkeit im Detail. Mit vielen der im Internetdschungel zu findenden Musterverträge inklusive guter Ratschläge von Halbwissenden bewegt man sich auf dünnem Eis. Da hilft zunächst nur eins: sich selbst einlesen.

AUFKLÄRUNGSPFLICHTEN VOR DEM VERTRAGSABSCHLUSS

Bevor Sie den angestrebten Pferdekaufvertrag abschließen, werden in aller Regel Verhandlungen in Form von Verkaufsgesprächen oder E-Mail-Verkehr stattfinden. Üblicherweise dürfen Sie als Käufer dabei alle Informationen erwarten, die Ihnen zur Entscheidungsfindung dienen. Als Verkäufer müssen Sie hier deshalb die sogenannten „vorvertraglichen Aufklärungspflichten" beachten, die sich aus dem Grundsatz von Treu und Glauben nach § 242 BGB ergeben.

LG Detmold 2007: Das Vorliegen eines Sommerekzems stellt, **unabhängig von einer Nutzungsmöglichkeit des Pferdes**, wegen des erhöhten Aufwandes bei Haltung und Pflege einen Sachmangel dar und führt zur Rücktrittsberechtigung des Käufers.

LG Flensburg 2006: Bereits die **genetische Disposition** für eine Sensibilisierung gegen Mückenstiche stellt einen Mangel dar. Der Verkäufer haftet dafür, dass sich das Pferd bei Gefahrübergang nicht in einem Zustand befindet, aufgrund dessen die Sicherheit oder zumindest hohe Wahrscheinlichkeit bestehe, dass es alsbald erkranke. Das kann der Fall sein, wenn **am Tag der Übergabe** eine solche Disposition vorhanden ist, die bei Kontakt mit Reizstoffen bereits zu diesem Zeitpunkt zu pathologischen Erscheinungen geführt hat.

ARTHROSE

OLG Schleswig 2013: Bleibt es bei der Lahmheit eines Pferdes infolge einer Arthrose (subchondrale Veränderungen als Folge einer Osteoarthritis des Fesselgelenks vorne) offen, ob der Mangel bereits bei Übergabe vorhanden oder angelegt war, trifft den Verkäufer die Beweislast, dass das Pferd seinerzeit nicht mit dem Mangel behaftet war. Das Pferd ging bei einem der Proberitttermine vor dem Kauf bereits lahm, weswegen von einer bis zu 75-prozentigen Wahrscheinlichkeit auszugehen ist, dass die Lahmheitsursache bei Gefahrübergang bereits vorhanden war. (Verbrauchsgüterkauf)

ATAXIE

LG Dessau 2007: Die innerhalb von 16 Tagen nach Übergabe des Pferdes festgestellten Symptome einer Ataxie lassen sich auch dann nicht rückwirkend auf den Übergabezeitpunkt bewerten, wenn später eine Ataxie sachverständigenseits bestätigt wird.

LG Karlsruhe 2001: Nach Auffassung des zugezogenen Sachverständigen hätte das Krankheitsbild binnen eines Tages nur bei einer traumatisch bedingten Ataxie auftreten können. Nach Zeugenvernehmung wird das allerdings ausgeschlossen.

BEWEGUNGSABLAUF ABWEICHEND

LG Münster 2006: Für Lebewesen gibt es keine Normung, der sie entsprechen müssen. Ein Mangel liegt erst dann vor, wenn etwaige gesundheitliche Abweichungen zu einer **merklichen Nutzungsbeeinträchtigung** führen. Abweichungen im Bewegungsablauf eines Pferdes stellen nur dann einen Mangel dar, wenn sie dem Tier auf Dauer anhaften.

BORRELIOSE

LG Verden 2005: Behauptet ein Pferdekäufer, dass das Pferd an einer durch einen Zeckenbiss verursachten Borrelioseinfektion erkrankt sei und dass ein Tierarzt diese Erkrankung fünfeinhalb Monate nach Übergabe des Pferdes festgestellt habe, so hat der Käufer keine Gewährleistungsansprüche mehr gegen den Verkäufer, weil sich das Pferd auch erst **später infiziert haben kann**.

BRONCHITIS, COPD/COB

OLG Stuttgart 2007: Eine chronische Bronchitis (COPD) führt nicht zwangsläufig dazu, dass die Eignung zur **nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung** (hier: Springpferd) fehlt.

Streitfall COPD: immer Sachmangel oder nur bei eingeschränkter Nutzbarkeit? [Foto: Christiane Slawik]

KAPITEL II: DIENSTLEISTUNGEN RUND UMS PFERD

Pferdevermittlung, Provision und Kommission

Um ein Pferd zu verkaufen, wird zur Beschleunigung des Verkaufs dem Vermittler schon mal eine Provision versprochen oder das Pferd in Kommission gegeben. Das ist legal und im Pferdebereich nicht unüblich.

PFERDEVERMITTLUNG UND PROVISION: VORSICHT BEIM „HANDAUFHALTEN"

Provisionen sind immer dann angenehm, wenn man sie bekommt, nicht aber, wenn man sie bezahlen muss. Der häufigste Fall beim Pferdekauf sind verdeckt vereinbarte Provisionen: Der Käufer zahlt den Kaufpreis an den Verkäufer des Pferdes, und der wiederum zahlt einen Anteil an den - beiden Seiten bekannten – Vermittler. Davon hat der Käufer manchmal Kenntnis, öfter ahnt er aber gar nichts und hat vielleicht, weil die Provision „draufgeschlagen" wurde, sogar mehr als den ursprünglich angesetzten Kaufpreis bezahlt.

Was die Wenigsten wissen, ist, dass im Moment der Vereinbarung einer Provision oder einer Vermittlungsgebühr ein **Maklervertrag entstanden** ist. Bei einem in § 652 BGB geregelten Maklervertrag verpflichtet sich der Auftraggeber, dem Vermittler (Makler) für die Vertragsvermittlung oder möglicherweise auch nur für den Nachweis zur Gelegenheit dazu eine Vergütung zu zahlen, den Maklerlohn. Eine besondere Form ist nicht erforderlich, der Maklervertrag kann auch mündlich oder bereits **durch schlüssiges Verhalten** zustande kommen.

Wird keine bestimmte Vergütung vereinbart, wird eine Provision aber auch nicht ausdrücklich ausgeschlossen, greift die Fiktion des § 653 BGB ein. Danach kann der Vermittler die **in der Branche übliche Vermittlungsprovision verlangen**. Ob dies bei einem Pferdekauf 3 Prozent, 5 Prozent, 10 Prozent oder 20 Prozent sind, wird man für jeden Einzelfall herausfinden müssen. Nach Ansicht des OLG München aus 2009, entschieden zu einem Kfz-Erwerb in sechsstelliger Höhe, kommt es dabei auch auf den Umfang der Vermittlungstätigkeit und Recherche an. Sei dieser nicht hoch, könne man 3 Prozent als übliche Provision ansehen.

Aber zurück zur im Pferdekauf nicht unüblichen verdeckten Provision. Oft ist es eine vermeintlich vertraute Person, wie Reitlehrer, Bereiter oder Pferdepensionsbetreiber, die Ihnen das Pferd nicht nur, wie es erscheinen mag, „empfiehlt", sondern ohne Ihr Wissen im Hintergrund tätig geworden ist und vom Verkäufer des Pferdes eine Provisionszahlung erhält. Aber gerade die Vertrauensstellung führt zu einer gewaltigen rechtlichen Brisanz – und sehr oft zur Haftung des Vermittlers.

Gegenseitigkeit bedeutet, dass Sie nur eigene Forderungen aufrechnen dürfen, also nicht etwa die Ihres Ehepartners oder Kindes. **Gleichartigkeit** heißt, dass es sich bei Ihrer Gegenforderung ebenfalls um eine Geldforderung handeln muss. Aufrechenbar wäre also etwa nicht eine Forderung auf Herausgabe von Ihrem eigenen Zaunmaterial, solange sich diese nicht in einen geldwerten Schadensersatzanspruch gegen den Stallbetreiber verwandelt hat. **Durchsetzbarkeit und Erfüllbarkeit** Ihrer Gegenforderung meint, dass sie auch schon fällig sein muss und nicht unter einer Bedingung stehen darf, die ihre Durchsetzbarkeit in einem Gerichtsverfahren ausschließen würde. Typischer Fall: Sie haben Ihrem Stallbetreiber ein Darlehen gewährt, dessen Rückzahlung Sie vertraglich für einen späteren Zeitpunkt vereinbart haben oder das Sie noch gar nicht gekündigt haben und deswegen erst drei Monate später überhaupt einfordern dürften.

Häufig findet sich in schriftlichen Einstellverträgen die Formulierung, dass die Aufrechnung von Gegenforderungen ausgeschlossen sein soll. Handelt es sich beim Einstellvertrag um einen Formularvertrag (› Seite 17 f.), also um ein mehrfach verwendetes Vertragsformular, in das typischerweise nur noch Namen und einzelne Details eingefügt werden, unterliegt diese Formulierung der AGB-Inhaltskontrolle der §§ 307, 309 BGB. Ein **umfassendes Aufrechnungsverbot ist durch § 309 Nr. 3 BGB verboten** und deshalb unwirksam. Gültig ist ein Aufrechnungsverbot nur dann, wenn davon unbestrittene und rechtskräftig festgestellte Forderungen ausgenommen sind. Auch die oft anzutreffende Formulierung eines Aufrechnungsverbots für Forderungen, die „nicht ausdrücklich vom Stallbetreiber anerkannt sind“, ist nichtig.

Gegenforderungen aus vereinbartem Arbeitsentgelt für die Mithilfe im Stall dürfen gegen das Pensionsentgelt aufgerechnet werden. [Foto: Jost Appel]

KÜNDIGUNG UND KÜNDIGUNGSFRISTEN

Ohne schriftlichen Einstellvertrag – oder anderweitige beweisbare mündliche Absprachen – gilt die gesetzlich geregelte Kündigungsfrist. Beim Verwahrungsvertrag, der der Pferdepensionsvertrag in den meisten Fällen sein wird (› Seite 87 f.), können Sie als Einsteller Ihr Pferd nach § 695 Satz 1 BGB „jederzeit“ zurückfordern. Eine **Kündigungsfrist brauchen Sie nicht einzuhalten** und können von heute auf morgen gehen. Entsprechend endet die Pflicht zur Zahlung von Pensionsentgelt auch mit der Räumung des Stalls, so 2004 sowohl das AG Düsseldorf als auch das LG Ulm.

Die **„jederzeitige“ Beendigungsmöglichkeit des Verwahrungsvertrags** gilt nach § 696 BGB

Ein Konfektionssattel muss Reiter und Pferd insbesondere auch in der Bewegung passen, wenn die Anpassung Vertragsinhalt war. [Foto: Jost Appel]

sätzlich nur erlaubt, wenn für das transportierte Pferd der zu ihm gehörende **Equidenpass mitgeführt** wird, mit dem das Pferd jederzeit identifizierbar ist (› Seite 75 f.). Dies ist EU-Recht, in Deutschland geregelt in der Viehverkehrsverordnung. Kommt es beim Transport innerhalb der EU zu einer Grenzüberschreitung, muss zusätzlich das Zeugnis des Heimat-Amtstierarztes mitgeführt werden, der den Transport in das **TRACES-System** (TRAde Control and Expert System) eingibt, mit dem der gesamte Tierverkehr innerhalb der EU erfasst wird.

PRIVATE TRANSPORTE

Gängigster Transportfall ist wahrscheinlich der, dass Sie als Privatleute untereinander einen Pferdetransport „organisieren". Kommt es in solch einem Fall zu einem Schaden durch das Pferd am Anhänger oder an der transportierenden Person, haftet in der Regel der Tierhalter aufgrund der gesetzlichen **Tierhalterhaftung** (› Seite 138 ff.).

Erleidet das Pferd einen Schaden beim privaten Transport, haften Sie als Fahrer dafür nur, wenn Sie ein Verschulden trifft, beispielsweise wenn eine zu rasante Kurvenfahrt zu einem Sturz des Pferdes führt. Aber Vorsicht: Da Pferde im Anhänger als Ladung zählen und diese über die Kfz-Haftpflichtversicherung des Zugfahrzeugs nicht versichert ist, müssen Sie als Fahrer einen verschuldeten Schaden **aus der eigenen Tasche bezahlen**! Hier hilft nur eine zuvor für den Fahrer abgeschlossene Transportversicherung. Einfacher und kostenfrei ist demgegenüber die Möglichkeit einer **Haftungsfreistellung** durch den Pferdehalter für den Schadensfall. Ein Formulierungsbeispiel finden Sie am Ende des Buchs unter den Musterverträgen (› Seite 232 f.).

GEWERBLICHE TRANSPORTVERTRÄGE

Mit einem gewerblichen Transporteur/Frachtführer schließen Sie einen Transportvertrag ab. Dies wird in aller Regel ein sogenannter Werkvertrag im Sinne der §§ 631 ff. BGB sein (› Seite 95),

versprochenen Dienste. Das ist beim Tierarzt aber nicht etwa ein Behandlungserfolg, wie das bei einem Werkvertrag der Fall wäre, sondern eine **fachgerechte Behandlung nach den anerkannten Regeln der tierärztlichen Kunst**.

Der Tierarzt schuldet eine fachgerechte Behandlung des Pferdes, aber keinen Behandlungserfolg. [Foto: shutterstock.com/135pixels]

Die tierärztliche Behandlung muss damit lege artis erfolgen, also nach den zum Zeitpunkt der Behandlung aktuellen wissenschaftlichen Standards. Liegt die tiermedizinische Indikation nicht vor, wird sie falsch eingeschätzt oder wird nicht nach aktuellem Standard behandelt, ist dies nicht lege artis und führt zur Haftung (› Seite 107 f.). Auch wenn der Misserfolg einer Operation nicht auf einem tierärztlichen Kunstfehler als solchem beruht, sondern auf der Auswahl einer Operationsmethode außerhalb des fachlichen Standards, folgt daraus eine tierärztliche Haftung, so das LG Hamburg bereits 1985.

Lege artis bezieht sich immer auf den konkreten Einzelfall. Der „einfache" Tierarzt schuldet keinen Facharztstandard, während die Missachtung einfacher Standardregeln beim Fachtierarzt schon aus einem einfachen einen groben Behandlungsfehler machen kann.

WERKVERTRAG BEI GESCHULDETEM BEHANDLUNGSERFOLG

Ausnahmsweise haben Sie mit dem Tierarzt keinen Dienstvertrag abgeschlossen, sondern einen konkreten Behandlungserfolg vereinbart. Das ist etwa bei der tierärztlichen **Ankaufsuntersuchung** der Fall (› Seite 112 ff.), denn geschuldet wird dabei ein konkretes und vor allem fachgerechtes Gutachten. Das Gleiche gilt für die **Kastration**. Bei ihr ist ebenfalls ein konkreter Erfolg im Sinne eines Werkvertrags geschuldet. Konsequenz daraus: Tritt der geschuldete Erfolg nicht ein, haftet der Tierarzt dafür (› Seite 107 f.).

Uneinheitlich ist die Rechtsprechung zur **Besamung** einer Stute. Sahen das OLG München 1983 und das LG Aachen 1991 hierin einen Dienstvertrag, qualifizierte das OLG Breslau 1996 die Besamung dagegen als Werkvertrag. Dass allerdings der Tierarzt für den Besamungserfolg, sprich die Trächtigkeit der Stute, haften will und soll, wird in der Praxis eher der Ausnahmefall sein.

TIERÄRZTLICHE HAFTUNG

Erleidet das Pferd einen Schaden, sind teure Nachfolgebehandlungen erforderlich oder verstirbt das Pferd im Rahmen einer tierärztlichen Behandlung, wird der noch eben hochgelobte Tierarzt des Vertrauens schnell Zielscheibe von Schadensersatzforderungen. Ist ihm ein fachlicher Fehler entgegen lege artis zur Last zu legen, haftet er dafür. Unterschieden wird dabei grob in Diagnosefehler, die auch Befunderhebungsfehler mit einschließen,

§ RECHTSPFAD-TIPP

Auszug aus den Röntgenklassen im aktuellen Röntgenleitfaden 2007

Klasse I:
Röntgenologisch ohne besonderen Befund und Befunde, die als anatomische Formvarianten eingestuft werden. (Idealzustand)

Klasse II:
Befunde, die gering vom Idealzustand abweichen, bei denen das Auftreten von klinischen Erscheinungen in unbestimmter Zeit mit einer Häufigkeit unter 3 Prozent geschätzt wird. (Normzustand)

Klasse III:
Befunde, die von der Norm abweichen, bei denen das Auftreten von klinischen Erscheinungen in unbestimmter Zeit mit einer Häufigkeit von 5 bis 20 Prozent geschätzt wird. (Akzeptanzzustand)

Klasse IV:
Befunde, die erheblich von der Norm abweichen, bei denen klinische Erscheinungen wahrscheinlich (über 50 Prozent) sind. (Risikozustand)

Meistens geht es aber im Streitfall um die Einordnung der Befunde in die Röntgenklassen und die entsprechenden tierärztlichen Erläuterungen. Etliche unterschiedlichste Einzelfallentscheidungen liegen hierzu vor, als Beispiel ein Urteil des OLG Stuttgart aus 2005: Ein Tierarzt hatte bei der AKU einen Befund des Pferdes in die Zwischenklasse II–III eingeordnet. Der gerichtlich bestellte Sachverständige kam zum Ergebnis, dass er nach den Empfehlungen des Röntgenleitfadens mit Röntgenklasse III hätte bewertet werden müssen. Das Gericht war der Ansicht, dass der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten könne, weil er ja mit Befunden der Röntgenklasse III hätte rechnen müssen. Im gleichen Rechtsstreit war dem Tierarzt zu Recht vorgeworfen worden, einen Befund der Röntgenklasse-II völlig übersehen zu haben. Auch hieran knüpfte das Gericht aber keinen Schadensersatzanspruch, weil die Erwähnung eines Klasse II-Befunds nach dem Röntgenleitfaden dem Tierarzt ohnehin freigestellt sei.

Haftung gegenüber anderen als dem Auftraggeber

Bei der AKU kommt der Tierarztvertrag immer zwischen dem Auftraggeber und dem Tierarzt zustande. Auftraggeber kann der Verkäufer oder der Käufer sein, teilweise geben auch beide die AKU gemeinsam in Auftrag oder der Verkäufer eine klinische und der Käufer weitergehende Untersuchungen. Für die Richtigkeit der AKU haftet der Tierarzt gegenüber seinem jeweiligen Vertragspartner.

Aber es kommt eine zusätzliche Haftung gegenüber dem Nichtvertragspartner in Betracht, nämlich nach dem Rechtsinstitut des sogenannten **Vertrags mit Schutzwirkungen für Dritte** entsprechend § 328 BGB. Das kann bei einer AKU der Fall sein, wenn Sie als Verkäufer dem Tierarzt den Auftrag erteilen. Denn hier ist der Käufer ein möglicherweise schutzwürdiger Nichtvertragspartner: Er soll am Ende nicht „die Zeche zahlen“, falls die AKU fehlerhaft ist, bloß weil er kein Vertragspartner geworden ist.

Eine Schutzwirkung zugunsten Dritter kommt allerdings nicht in Betracht, wenn die Untersuchung aufgrund ihrer Zweckbestimmung **nur der Information eines bestimmten Auftraggebers dienen** sollte, so das LG Verden 2006 und das OLG Hamm 2014. Bedeutet: Der Tierarzt haftet gegenüber dem Käufer nicht, wenn seine Untersuchung vor dem Kauf nur dem Verkäufer als Information dienen sollte.

immer zu prüfen, ob der Schmied die im Verkehr erforderliche Sorgfalt verletzt und damit seine vertraglichen Nebenpflichten nicht erfüllt hat.

Das OLG Köln hatte 1999 einen Fall zu entscheiden, als sich ein scheuender Vollblüter unmittelbar nach Beendigung des **Hufbeschlags am Amboss verletzte**. Das Gericht sah kein Verschulden beim Schmied, weil dieser laut Sachverständigem alles getan hatte, um derartige Verletzungen zu vermeiden. Ähnlich entschied das LG Saarbrücken 1997: Es sei dem Hufschmied nicht anzulasten, wenn ein Pferd **beim Beschlagen steigt** und sich hierdurch selbst eine Verletzung zufügt. Derartiges sei ein beim Schmiedehandwerk nicht unüblicher Unfall.

Zu den Sorgfaltspflichten des Schmiedes hat sich das OLG Köln 1999 weitreichend geäußert: Danach muss der Hufschmied **immer einen Gehilfen oder den Pferdehalter hinzuziehen**. Macht er das nicht und kommt es zu einer Verletzung des Pferdes, ist dies Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Das Gericht war der Ansicht, dass auch der Beschlagort vom Hufschmied hinreichend groß und geeignet zu wählen ist. Es sei als grob fahrlässig zu qualifizieren, wenn der Hufschmied am Beschlagort **Werkzeug herumliegen** lässt, welches das Ausmaß der Verletzung noch vergrößert. Weiter muss nach Ansicht des Gerichts der Hufschmied bei einem unruhigen Pferd ein geeignetes **Mittel zur Ruhigstellung einsetzen**. Der Hufschmied haftet für den eingetretenen Schaden, wenn er auf den Einsatz einer Nasenbremse verzichtet und auch keinen Tierarzt zum Verabreichen eines Beruhigungsmittels hinzuzieht.

In einem solchen Umfeld ist eine Verletzung des Pferdes vorprogrammiert. [Foto: Jost Appel]

schuldet der Hengsthalter die **Lieferung von mangelfreiem Sperma**. Mangelhaftes Spermas löst für Sie als Käufer die schon dargestellten Sachmängelrechte aus (› Seite 23 ff.), also Nacherfüllung, falls dies scheitert, Rücktritt oder Minderung, und zusätzlich Schadensersatz.

Zwar regelt das Tierzuchtgesetz auf der Basis von EU-Vorgaben detaillierte Einzelheiten über die Art und Weise von Spermaproduktion und -versand, eine gesetzliche Vorgabe über eine Mindestqualität von Sperma gibt es aber nicht. Sachverständige orientieren sich allerdings zumeist an den **Empfehlungen der World Breeding Federation for Sports Horses** (www.wbfsh.com) für Spermastandards, wonach bei der Spermaübertragung vor Ort mindestens 300 Millionen vorwärtsbewegliche Spermien vorhanden sein sollen, bei versendetem Frischsperma mindestens 600 Millionen pro Besamungsdosis und bei Tiefgefriersperma eine Vorwärtsbeweglichkeit von mindestens 35 Prozent der Spermien nach dem Auftauen bei mindestens 250 Millionen Spermien pro Besamungsdosis, wobei drei Besamungsdosen für die Besamung einer Stute zu rechnen sind.

Auch bei der Besamung gilt, wie schon beim Natursprung dargestellt (› Seite 121), dass der Hengsthalter eine **Erfolgsgarantie in Form von Trächtigkeit oder lebendem Fohlen nicht schuldet**, es sei denn, dass dies explizit vereinbart wurde.

Für den Mindeststandard der Spermaqualität existieren keine Gesetze, aber Empfehlungen. [Foto: Christiane Slawik]

KAPITEL IV: **HAFTUNGS- UND SCHADENSRECHT**

Tierhalterhaftung

Den meisten Menschen, die ein Tier halten, ist nicht bewusst, welcher Haftung sie ausgesetzt sind. Denn durch die gesetzlich normierte Tierhalterhaftung in Form des § 833 BGB kann es all diejenigen haftungstechnisch ohne Verschulden treffen, die über ein Tier Kontrolle ausüben. Das kann das Pferd sein, die Katze, der Papagei, aber auch die Biene vom Imker.

PFERDEHALTERHAFTUNG – GEFÄHRDUNGSHAFTUNG OHNE VERSCHULDEN

In der Regel beschäftigen Sie sich als Pferdehalter mit dem Thema Tierhalterhaftung, wenn Sie – hoffentlich – Ihre Tierhalterhaftpflichtversicherung (› Seite 174) abschließen und dann erst wieder, wenn es zu einem Schaden kommt. Dafür, was die Versicherung absichert, lohnt sich ein Blick ins Gesetz, und zwar in den § 833 Satz 1 BGB: „Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen."

Es geht also um **Schäden, die ein Pferd bei Dritten** anrichtet, zu denen auch der Reiter zählt, wenn er nicht Tierhalter ist. Was Ihnen aus dem Gesetzestext vielleicht nicht direkt klar wird: **Für Schäden, die Ihr Pferd verursacht, haften Sie als Tierhalter immer**. Und zwar ohne jedes Verschulden. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Tiere eben einfach gefährlich sind, und wer sich ein Tier hält, muss deswegen grundsätzlich erst einmal jeden Schaden ersetzen. Haben Sie für diese **Gefährdungshaftung** keine Tierhalterhaftpflichtversicherung, haften Sie im Schadensfall mit Ihrem ganzen Vermögen persönlich.

Nur wenige Ausnahmen von der Tierhalterhaftung gibt es, wenn nämlich das Schadensverursachende Pferd ein Nutztier war und der Erwerbstätigkeit des Pferdehalters diente (› Seite 139 f.), wenn einer der wenigen Haftungsausschlüsse gegeben ist (› Seite 133 f.), und schließlich kann es ja sein, dass dem Geschädigten ein Mitverschulden anzulasten ist, sodass Sie als Pferdehalter nicht zu 100 Prozent, sondern vielleicht nur zu 30 Prozent oder zu 50 Prozent haften müssen (› Seite 146 ff.).

Wer ist Tierhalter?

Nicht immer ist diese Frage klar zu beantworten und deshalb im Rechtsstreit von wesentlicher Natur. Oft hat ein Pferd ja gerade dann einen Schaden verursacht, wenn Sie gar nicht dabei waren, vielleicht war es mit jemand anderem auf einer Veranstaltung, war verpachtet oder schon auf Probe verkauft. Wer der Tierhalter ist, hat der BGH in einem Urteil 1988 grundlegend formuliert. Es ist derjenige, der die **Bestim-**

unterliege dem Ausschluss der Tierhalterhaftung nach den Grundsätzen des „Handelns auf eigene Gefahr“ (› Seite 144).

Zwar ging es in beiden Fällen nicht um eine weitflächige Weidehaltung, sondern um eine für die Anzahl der Pferde begrenzte Fläche. Solch eine Grenze ist jedoch fließend, und damit ist völlig offen, ab wann man von einer begrenzten Fläche und einem daraus resultierenden erhöhten Gefahrpotenzial sprechen kann. Denn zusätzlich zu Bestand und Größe der Auslauffläche sind Geschlecht, Alter und Charakter der Pferde sowie Art der Fütterung zu berücksichtigen.

Einzelfälle zur Schädigung von Pferden anlässlich des Aufeinandertreffens mit anderen Pferden oder anderen Tieren finden Sie unter den typischen Fallgruppen (› Seite 150 ff.).

Anteilige Mithaftung gegenüber beteiligten Kraft- und Luftfahrzeugen

Nicht nur Pferde unterliegen aufgrund ihrer potenziellen Tiergefahr der verschuldensunabhängigen Gefährdungshaftung, sondern Kraftfahrzeuge und Luftfahrzeuge haben eine ebensolche **Betriebsgefahr, weil sie eben potenziell gefährlich sind**, und ihre Halter haften deshalb ebenfalls ohne Verschulden für Schäden. Dazu kommt, dass Kraft- und Luftfahrzeuge ja immer unter menschlicher Leitung stehen und entsprechend Fahrer oder Flieger Fehler machen können, für die sie dann bei Verschulden haften.

Kriterium für die Verteilung von Haftungsquoten sind dabei nach der Rechtsprechung zum einen die **tatsächlichen Gefährdungsanteile**, die beispielsweise bei einem Moped geringer liegen dürften als bei einem Pferd und bei einem Flugzeug höher. Wichtigste Frage ist jedoch immer, ob ein **Unfall für einen der Beteiligten vermeidbar** war. Denn dann wird man zumeist zur alleinigen Haftung des Schädigers kommen.

Beispielhaft dazu ein Urteil des OLG Hamm aus 1999: Zwar ging es nicht um Pferde, sondern um frei gekommene Rinder, mit denen ein **Pkw-Fahrer** des Nachts kollidierte. Vermeidbar war der Unfall nach Ansicht des Gerichts für keinen der Beteiligten, sodass es dem Fahrer eine Mitschuld auferlegte, weil er bei Dunkelheit nur mit Abblendlicht und mit einer zu hohen Geschwindigkeit gefahren war.

Ohne dass es letztendlich um Verschulden ging, sondern allein, weil ein Pferd nun mal eine haftungsbegründende Tiergefahr und ein Heißluftballon eine haftungsbegründende Betriebsgefahr hat, kam auch das OLG Düsseldorf 1998 zu

Für Menschen ein herrlicher Anblick, für Pferde ein zischendes Ungeheuer. [Foto: shutterstock.com/Goldencow Images]

OLG Köln 1992: Nähert sich ein Pkw-Fahrer **innerhalb einer geschlossenen Ortschaft** einer Reitergruppe mit überhöhter Geschwindigkeit (hier: 64 Stundenkilometer) und muss er eine Vollbremsung vornehmen, so reduziert sich die Tierhalterhaftung auf 20 Prozent, wenn ein Reitpferd aufgrund des Fahrverhaltens des Pkw-Fahrers scheut und mit der Hinterhand in die Fahrbahn ausbricht.

LG Koblenz 2014: Werden zwei Pferde von einer Person mit Halfter und Führkette auf der rechten Fahrbahnhälfte einer Landstraße geführt und kommt es zu einem Verkehrsunfall, weil die an der linken Hand geführte Stute mit einem aus der Gegenrichtung in einer unübersichtlichen Linkskurve bei **überhöhter Geschwindigkeit heranfahrenden Bus** an dessen linker Fahrzeugseite in Kontakt gerät, ist von einem Mithaftungsanteil des geschädigten Tierhalters von 30 Prozent auszugehen.

LG Verden 2007: Springen zwei Pferde – aus Sicht der Autofahrer – von rechts kommend auf die Fahrspur und überqueren sie diese bis auf die Überholspur, wo sie durch einen Autofahrer erfasst werden, wobei sich das Fahrzeug desselbigen bei der Kollision mehrfach überschlägt, so steht dem Autofahrer ein Schadensersatzanspruch aus Tierhalterhaftung zu. Er muss sich aber ein **geringes Mitverschulden bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung** anrechnen lassen.

LG Köln 1995: Gerät ein Pferd auf einer Koppel in Panik durch ein mit **klappernden Dosen versehenes vorbeifahrendes Brautfahrzeug** und verletzt sich in Folge und muss eingeschläfert werden, muss die Kraftfahrzeugversicherung für den Schaden aufkommen.

AUFEINANDERTREFFEN FAHRRAD – PFERD

OLG Frankfurt 2009: Kommt ein **Mountainbiker wegen durchgehender Pferde** auf einem Feldweg zu Fall und erleidet durch den Sturz eine Querschnittslähmung, aufgrund derer er dauerhaft auf einen Rollstuhl und auf fremde Hilfe angewiesen ist, ist ein Schmerzensgeld von 380.000 Euro gerechtfertigt. Ein Mitverschulden liegt nicht vor.

OLG Düsseldorf 1991: Die Tiergefahr verwirklicht sich nicht nur, wenn ein Pferd eine **entgegenkommende Radfahrerin** vom Rad stößt, sondern auch, wenn die Radfahrerin bei dem Versuch, dem plötzlich den Radweg versperrenden Pferd auszuweichen, zu Fall kommt. Ein Radfahrer, der auf einem schmalen Radweg weiterfährt, obwohl er innerhalb einer entgegenkommenden Reitergruppe ein unruhiges und tänzelndes Pferd bemerkt, haftet für die Schäden, die er bei einem Ausweichversuch und einem Sturz vom Fahrrad erleidet, in Höhe von 20 Prozent mit.

Andere Verkehrsteilnehmer sind in Bezug auf den Fluchtinstinkt von Pferden in der Regel nichtsahnend. [Foto: Jost Appel]

Kein wirklicher Schutz gegen Ausbruch. [Foto: Jost Appel]

hüter eines eingestellten Pferdes war, hatte sich nach der Reiterfahrung eines ihm Unbekannten erkundigt und diesen auf das Erfordernis des **Tragens einer Reitkappe** hingewiesen. Damit beachtete er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt, so das Gericht. Eine weitergehende Sorgfaltspflicht dahingehend, einen Ausritt ohne Reitkappe zu verhindern, lehnte das Gericht jedoch ab.

Letztendlich sollten Sie als Tierhüter auch bei der **Auswahl Ihrer Mitarbeiter** sorgfältig sein, denn diese sind rechtlich gesehen Ihre Verrichtungsgehilfen. Deshalb haften Sie beim Schaden an einem Dritten aufgrund einer fehlenden Sorgfalt Ihrer Mitarbeiter gleichfalls, wenn Sie den Entlastungsbeweis nicht führen können. Das gilt aber nur für Ihre eigenen Mitarbeiter und nicht für von Ihnen unabhängige Dritte, die dem Tierhalter gelegentlich bei der Betreuung seines Pferdes helfen. Denn diese fallen nicht in Ihren Haftungsbereich als Tierhüter, wie das LG Gießen 2008 und das OLG Hamburg 1987 urteilten. Entsprechend wird auch der **angestellte Reitlehrer** einer Reitschule, die Tierhalter ist, in aller Regel nicht Tierhüter und muss im Schadensfall nicht haften, urteilte das OLG Düsseldorf folgerichtig 2002.

Mitgefangen, mitgehangen: gesamtschuldnerische Haftung mit dem Tierhalter

Stellen Sie sich ein gängiges Haftungsszenario vor: Das Pferd eines Halters ist aus der Koppel des Pensionsstallbetreibers, also des Tierhüters, entlaufen und hat einen Verkehrsunfall verursacht. Der Geschädigte wird in aller Regel versuchen, sowohl den Tierhalter in Anspruch zu nehmen, der immer und ohne Verschulden haftet (› Seite 146), wie auch den Tierhüter, selbst wenn dieser die Möglichkeit hat zu beweisen, dass ihn keine Schuld und damit keine Haftung trifft.

Die beiderseitige Inanspruchnahme ist nach der Rechtsprechung auch richtig, denn die Übertragung der Tieraufsicht auf den Tierhüter führt nicht dazu, dass der Tierhalter nicht mehr haftet. **Tierhalter und Tierhüter werden dann als sogenannte Gesamtschuldner** in Anspruch genommen, haften also beide dem Geschädigten nebeneinander – und zwar beide jeweils auf den vollen Schaden. Der Geschädigte kann sich in dem Fall nach seiner Wahl bei beiden anteilig oder auch nur bei einem befriedigen – je nachdem, wer die bessere (oder überhaupt eine) Versicherung hat oder mehr Vermögen.

hatte und schon deshalb gehalten war, jegliche Gabe von Futter zu unterlassen, um deren Gesundheit nicht zu gefährden.

Viel Streitpotenzial entfacht sich auch, wenn **Schäden an Pferden durch Minderjährige verursacht** werden. Inwieweit haften sie beziehungsweise was ist mit der Aufsichtspflicht ihrer Erziehungsberechtigten?

Kinder und Jugendliche genießen besonderen Schutz durch den Gesetzgeber. Sie haften nur unter bestimmten Voraussetzungen, die in § 828 BGB geregelt sind. Danach **haften Kinder unter sieben Jahren grundsätzlich nicht**. Mindestens sieben-, aber noch nicht 18-jährige Minderjährige haften nur, wenn sie aufgrund ihres Alters und ihrer Reife **erkennen mussten, dass durch ihr Verhalten ein Schaden entstehen** konnte.

Eltern haften gemäß § 832 BGB grundsätzlich für Schäden, die ihre Kinder Dritten zufügen. Können die Eltern aber beweisen, dass sie ihrer **Aufsichtspflicht genügend nachgekommen sind, sind sie entlastet** und müssen nicht für den Schaden aufkommen. Das Gleiche gilt, wenn Eltern beweisen können, dass der gleiche Schaden unabhängig von ihrer Aufsichtspflichtverletzung ebenfalls entstanden wäre.

Soweit zur juristischen Theorie. Als Orientierung, wie Gerichte ein schädigendes Verhalten Minderjähriger beurteilen, die folgenden Beispiele:

BGH 2012: Durch **zündelnde Kinder** wurde ein Pferdebetrieb vollständig zerstört. Das Maß der gebotenen elterlichen Aufsicht bestimmt sich nach Alter, Eigenart und Charakter des Kindes sowie danach, was den Aufsichtspflichtigen in ihren jeweiligen Verhältnissen zugemutet werden kann. Entscheidend ist, was verständige Aufsichtspflichtige nach vernünftigen Anforderungen unternehmen müssen, um die Schädigung Dritter durch ein Kind zu verhindern.

Das Füttern von Pferden sollte man Kindern nicht allein überlassen. [Foto: shutterstock.com/Marcel Jancovic]

KAPITEL V: **VERSICHERUNGSRECHT**

Nie ohne: Rechtsschutzversicherung

Sie ist eine der wichtigsten „Soll"-Versicherungen. Möglichst schon bevor man Besitzer eines Pferdes wird, eine Reitbeteiligung eingeht, Reitunterricht nimmt oder Züchter wird, sollte man bereits eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen haben. Dies deshalb, weil Rechtsschutzversicherungen **in aller Regel eine Wartezeit von ein bis drei Monaten** nach ihrem Abschluss haben, bevor sie erstmals greifen. Die Versicherungen wollen so verhindern, dass Rechtsschutzverträge abgeschlossen werden, weil der Versicherungsnehmer schon jetzt genau weiß, dass in Kürze eine Streitigkeit ansteht.

Aber auch für den **landwirtschaftlichen oder gewerblichen Zucht- oder Reitbetrieb** ist eine Rechtsschutzversicherung allerdringendst anzuraten, denn wenn Anwälte beauftragt werden müssen oder gar ein Gerichtsverfahren zu führen ist, geht dies im Bereich Pferd in aller Regel gleich in die Tausende.

Ganz wichtig für Sie als Züchter: **Züchtet man regelmäßig**, wird der Rechtsschutzversicherer relativ schnell – dies im Einklang mit der BGH-Rechtsprechung, wonach das regelmäßige Anbieten von selbst gezüchteten Tieren auf dem Markt selbst dann, wenn man gar keine Gewinne erzielt, **bereits gewerbliche Tätigkeit** ist (› Seite 30) – eine Kostendeckung ablehnen, wenn man die Pferdezucht nicht ausdrücklich mitversichert hat.

Die Rechtsschutzversicherung trägt, möglicherweise abzüglich einer vereinbarten Selbstbeteiligung, die gesetzlichen **Anwaltsgebühren** des Rechtsanwaltes, den der Versicherte frei gewählt hat, und zwar von der Rechtsberatung über die außergerichtliche Vertretung bis hin zum Gerichtsverfahren. Im Gerichtsverfahren zahlt der Versicherer zudem die **Gerichtskosten**, zu denen die in Pferdeprozessen ganz häufig sehr teuren **Sachverständigengutachten** genauso gehören wie die Gerichtsgebühren und die Auslagen, die für Zeugenvernehmungen gezahlt werden. Verliert man den Rechtsstreit ganz oder teilweise, zahlt der Rechtsschutzversicherer dann auch die **Kosten des Gegners** ganz oder in Höhe der verlorenen Quote.

Aufgepasst: Sie haben **freie Anwaltswahl**. Nach einer Entscheidung des BGH aus 2013 ist es unzulässig, wenn ein Versicherer Ihnen vorgeben will, welchen Anwalt Sie beauftragen, er also schon bei Abschluss der Versicherungspolice dem Kunden das Recht auf freie Anwaltswahl durch einen vergünstigten Tarif quasi „abkauft". Zulässig sind dagegen neuerdings Anreizsysteme, etwa Vergünstigungen für die Zukunft, wenn der vom Versicherer empfohlene Anwalt beauftragt wird oder gar der Hausjurist des Rechtsschutzversicherers eine Rechtsberatung erteilt. Dies mag für den täglichen 08/15-Fall sicherlich seine Berechtigung haben, nicht aber für Spezialrechtsgebiete wie das Pferde- oder Tiermedizinrecht, denn da hat der fachfremde Jurist, der nicht schon jahrelang schwerpunktmäßig im Pferderecht tätig ist und idealerweise auch Pferdewissen und praktische Pferdeerfahrung vorweisen kann, nahezu kei-

Leistet die Versicherung und spricht Ihnen eine Rente zu, kann sie unter bestimmten Voraussetzungen ein sogenanntes **Nachprüfungsverfahren** einleiten. Nach einer Entscheidung des OLG Hamm aus 2006 durfte danach eine Versicherung, die im Rahmen eines solchen Verfahrens herausgefunden hatte, dass der Pferdewirt mit Schwerpunkt Reiten, der aufgrund einer Schulterluxation laut ärztlicher Feststellung nicht mehr in seinem Beruf arbeiten konnte, später als Reitlehrer und als Turnierrichter mit entsprechend ausreichendem Einkommen fähig und auch tätig war, die Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente einstellen.

§

RECHTSPFAD-TIPP

Beim Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung sollten Sie darauf achten, welches Berufsbild und/oder welche Tätigkeit zugrunde gelegt wird. Denn im Schadensfall orientiert sich daran die Frage, ob und in welcher Höhe die Versicherung zu leisten hat. Auch bei jeder beruflichen Änderung, etwa vom Reitlehrer zum Bereiter, sollten Sie die Versicherung immer sofort angleichen lassen.

Bildet man berufsmäßig Pferde aus, sollte eine Berufsunfähigkeitsversicherung dahingehend abgeschlossen werden.
[Foto: Christiane Slawik]

KAPITEL VI: **PFERDEBETRIEB UND PFERDEHALTUNG**

Anzeige- und Genehmigungspflicht

Wenn Sie einen landwirtschaftlichen Betrieb oder ein Gewerbe eröffnen, haben Sie dies nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck **der Gemeinde mitzuteilen**, in der der Betrieb liegt. Die Mitteilung hat innerhalb eines Monats nach Betriebsgründung zu erfolgen. Als Betriebsgründung gilt die Aufnahme der Tätigkeit. Die **Anzeigepflicht** dient in erster Linie der steuerlichen Erfassung, denn die Gemeinde unterrichtet das zuständige Finanzamt davon.

Ob klein oder groß: Wer gewerbsmäßig mit Pferden handelt, einen Reit- oder Fahrbetrieb unterhält oder Pferdeschauen organisiert oder Pferde hierfür zur Verfügung stellt, bedarf ferner nach § 11 Tierschutzgesetz (TierSchG) der **Erlaubnis des zuständigen Veterinäramtes**. Dass Sie viel schneller als gedacht als Pferdebetrieb eingeordnet werden, wurde bereits dargestellt (› Seite 179).

Nach dem TierSchG dürfen Sie mit der Ausübung Ihrer betrieblichen Tätigkeit auch **erst nach Erteilung der Erlaubnis beginnen**, wobei das Veterinäramt gesetzlich vorgegeben bis zu vier Monaten Zeit hat, Ihren schriftlichen Antrag zu bescheiden. Haben Sie die erforderliche Erlaubnis nicht oder noch nicht, dann darf Ihnen das Veterinäramt Ihre Tätigkeit untersagen und darf gegebenenfalls sogar Ihren Betrieb schlichtweg schließen, wie das VG Arnsberg 2011 für einen Pferdehandel bestätigte.

Dabei machen Sie sich noch dazu nach § 18 TierSchG einer **Ordnungswidrigkeit** schuldig, was mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.

Baurecht

Erst fragen, dann handeln – diesen wesentlichen Grundsatz sollten Sie beachten, um nicht den Traum vom Pferdebetrieb zum Albtraum werden zu lassen. Das gilt umso mehr, wenn Sie bauliche Aktivitäten vornehmen wollen. Denn das Thema ist nicht nur finanziell für Sie grundlegend, sondern auch rechtlich äußerst komplex.

BAUEN IM AUSSENBEREICH, LANDWIRTSCHAFTLICHE PRIVILEGIERUNG

Im Außenbereich, wo sich Pferdehaltungen zumeist befinden, darf grundsätzlich erst einmal niemand bauen, auch Sie nicht. Der Außenbereich soll im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und aus Gründen des Umweltschutzes weitestgehend von einer Bebauung frei gehalten werden. Ausnahme: Sie sind **privilegierter Landwirt** im Sinne des § 35 BauGB. Dann dürfen Sie im Außenbereich

Auch wer nur gelegentlich, aber wiederholt gegen Entgelt Unterricht erteilt, ist steuerpflichtig. [Foto: shutterstock.com/AAR Studio]

Sieht man all die Kosten, die Sie mit Ihrer Pferdehaltung oder -zucht haben, werden Sie zwar in den häufigsten Fällen nicht wirklich Gewinne erzielen, aber wenn Sie wiederholt **aus der gleichen Tätigkeit Einnahmen generieren**, nehmen Sie dennoch steuerrechtlich gesehen am Markt teil und sind damit steuerpflichtig. Der Knackpunkt in dieser Situation ist die **Umsatzsteuerpflicht**: Während der private Pferdeverkäufer, der beispielsweise sein nicht mehr turniergeeignetes Reitpferd verkauft, die volle Einnahme für sich behalten darf, sind Sie als regelmäßiger Wiederverkäufer oder als wiederholt am Markt auftretender Züchter mehrwertsteuerpflichtig. Von einer Einnahme aus Pferdeverkauf beispielsweise in Höhe von 5.000 Euro haben Sie 19 Prozent, also knapp 800 Euro, an das Finanzamt abzuführen.

Umsatzsteuerpflichtig werden Sie nur dann nicht, wenn Sie unter die **Kleinunternehmerregelung** des § 19 UStG fallen, nämlich dann, wenn Ihr Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 Euro nicht überstiegen hat.

Ihre Unternehmereigenschaft beginnt mit dem ersten nach außen erkennbaren, auf eine Unternehmertätigkeit gerichteten Tätigwerden, wenn die spätere Ausführung entgeltlicher Leistungen ernsthaft beabsichtigt ist. Steuerlich sind Sie also genauso schnell Unternehmer, wie dies auch zivilrechtlich beim Pferdeverkauf schon dargestellt ist (› Seite 30).

VERLUSTAUSGLEICH NUR BEI LANDWIRTSCHAFT, ABGRENZUNG ZUM GEWERBE

Planen Sie einen Pferdebetrieb, hat die Frage, ob Sie steuerlich mit Ihrem Betrieb als Landwirtschaft oder Gewerbe eingestuft werden, für Sie entscheidende Konsequenzen. Gerade wenn Sie planen, Verluste aus Pferdehaltung oder -zucht Ihren anderen Einkünften entgegenzurechnen,

Dass dabei nicht nur verschiedene Gerichte unterschiedlichste Rechtsauffassungen vertreten und sich jeweils auf den gerade vorliegenden berühmten Einzelfall berufen, sondern auch verschiedene Kammern ein und desselben Gerichts, kommt immer wieder einmal vor. Hier war es das VG Ansbach, das in anschaulicher Weise demonstriert, wie man von außen auf den Pferdebetrieb einwirkende Immissionen beurteilen kann:

Einem geplanten **Holzhäcksellagerplatz** unterstellte die 9. Kammer des Gerichts 2011 eine unzumutbare Lärmentwicklung durch plötzlich auftretende hohe Schalldruckpegel bei Verladevorgängen mit Metallcontainern, woraus eine erheblich erhöhte Gefahr von Reitunfällen auf dem benachbarten Reitplatz aufgrund des Fluchtverhaltens der Pferde folge.

Beim geplanten **Bau eines Windrades** in der Nähe des Pferdebetriebs sah die 11. Kammer des Gerichts 2012 dagegen keine Gefahr durch unzumutbaren Lärm, Beeinträchtigung durch Infraschall, unzumutbaren Schattenwurf, Lichteffekte oder Eisgefahren, und damit keinen Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot.

Steuerrecht

Zwei Fehleinschätzungen, die gravierende finanzielle Folgen aus dem Steuerrecht haben und die eigene Existenz massiv gefährden können, sind im Pferdebereich häufig: zum einen der Glaube, man sei nicht steuerpflichtig, weil man die Pferde ja **nur privat halte oder nur hobbymäßig züchte**; zum anderen der Versuch, die aus Liebhaberei gehaltenen Pferde in einen steuerlich anerkannten Pferdebetrieb zu überführen, um die dabei entstehenden Verluste, die zumeist ja nur für die Anfangsjahre „geplant" sind, den Einkünften, aus denen der Lebensunterhalt eigentlich bestritten wird, **entgegenrechnen zu können und damit Steuern zu sparen**.

BLOSS HOBBY? WIE SCHNELL IHRE STEUERPFLICHT BEGINNT

Mit einer Pferdehaltung oder einer Pferdezucht, ebenso mit der Erteilung von Reitunterricht oder der Durchführung von Beritt, sind Sie schneller steuerpflichtig, als Sie denken. Zahlen Sie dann keine Steuern, nennt sich das **Steuerhinterziehung** und ist strafbar.

Das gilt selbstverständlich, falls Sie mit Ihrer Pferdehaltung oder Ihrer selbstständigen Tätigkeit rund ums Pferd tatsächlich **Gewinne erzielen**: Seien diese noch so gering, Sie sind dafür einkommensteuerpflichtig.

Steuerrechtlich sind Sie aber auch schon Unternehmer, wenn Sie eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit ausüben und Einnahmen erzielen. Das wiederum setzt die **wiederholte Ausführung von Lieferungen oder Dienstleistungen am Markt gegen Entgelt** voraus. Es spielt keine Rolle, ob die Tätigkeit regelmäßig oder nur gelegentlich ausgeführt wird und auch **nicht, ob Sie überhaupt einen Gewinn erzielen.** Mit der bloßen Erzielung von Einnahmen sind Sie steuerpflichtig!

Bedeutet für den Pferdebereich: Das **wiederholte Verkaufen** von selbst gezüchteten oder aufgekauften und dann weitergebildeten Pferden ist auch dann, wenn Sie es nur hobbymäßig betreiben, eine steuerlich relevante Tätigkeit, ebenso gilt das für regelmäßig **wiederkehrende Einnahmen für Pensionspferde**, und seien es auch nur ein oder zwei. Selbst die gelegentliche, aber **wiederholte Unterrichtserteilung** ist steuerpflichtig, genauso der **Beritt**.

KAPITEL VII: SONSTIGE ZENTRALE PFERDERECHTSTHEMEN

Reitsportveranstaltungen

Reitsportveranstaltungen bieten Wettkampf, Unterhaltung und Spannung. Den wenigsten ist jedoch klar, was von Veranstaltern und Teilnehmern zu beachten ist, damit eine Veranstaltung nicht nur erfolgreich, sondern auch schadensfrei bleibt.

PFLICHTEN DES VERANSTALTERS

Um Schäden zu vermeiden, müssen Sie als Veranstalter die sogenannten **Verkehrssicherungspflichten** beachten (› Seite 171), die gerade beim Zusammentreffen von Pferden, Reitern und Zuschauern höher angesetzt werden müssen als beispielsweise beim Sonntagskonzert des örtlichen Rentnervereins. Reitböden und andere Untergründe, die Wettkampfanlagen selbst sowie die für Teilnehmer und Zuschauer typischerweise zugänglichen Örtlichkeiten sind verkehrssicher zu gestalten und zu erhalten.

Grundsätzlich gilt: Je größer die Veranstaltung, umso größer die Verkehrssicherungspflichten. Wie unterschiedlich streng die Gerichte bei Reitveranstaltungen geurteilt haben, zeigen die nachfolgenden Beispiele:

BGH 2010: Zu den Nebenpflichten des Veranstalters eines Reit- und Springturniers gehört auch die Pflicht, geeignete Wettkampfanlagen zur Verfügung zu stellen, die keine Gefahren aufweisen, mit denen **ein verständiger, umsichtiger, vorsichtiger und gewissenhafter Teilnehmer nicht zu rechnen braucht**. Der Betreiber einer Sportanlage braucht demnach nicht allen denkbaren Gefahren vorzubeugen, muss aber vor Gefahren schützen, die über das übliche Risiko bei der Anlagenbenutzung hinausgehen, vom Benutzer nicht vorhersehbar und nicht ohne Weiteres erkennbar sind. Soweit der verantwortliche Veranstalter eines Reit- und Springturniers **externe Fachleute** für den Parcoursaufbau heranzieht, hat er sich das **Verschulden des Parcourschefs und der Turnierrichter** als seinen Erfüllungsgehilfen zurechnen zu lassen.

Thüringer OLG 2013: Handelt es sich um ein **internationales Springreitturnier** von mehreren Wochen Dauer, sind höhere Anforderungen an die sichere Beschaffenheit der Wettkampfanlagen zu stellen als etwa bei einem ländlichen Reitturnier auf einem bäuerlichen Wiesengelände. Verwendet der Veranstalter eines solchen Reit- und Springturniers zur Abgrenzung des Abreiteplatzes einen **Zaun mit Pfostenschuhen aus Beton** wie bei Baustellenzäunen, handelt es sich um eine besondere Gefahrenquelle für Pferd und Reiter. Es bedarf einer Absicherung dieser Betonfüße etwa durch die Vorlagerung von Strohballen.

OLG Celle 2009: Eine Verkehrssicherungspflicht des Veranstalters einer Pferdeleistungsschau besteht nicht dafür, dass er für die Unterlassung jeder **Benutzung des benachbarten Geländes** Sorge tragen muss.

OLG Oldenburg 2000: Wird ein 9½-jähriges Mädchen als Zuschauerin eines ländlichen Reitturniers auf einem Abreiteplatz durch einen Pferdetritt verletzt, so haftet ein ländlicher

rolle. Die Überprüfung der verbandsgerichtlichen Maßnahme durch staatliche Gerichte beschränkt sich auf die Punkte, ob das im Regelwerk vorgeschriebene Verbandsverfahren eingehalten worden und dies angemessen ist, ob die Sanktion eine ausreichende, dem Gesetz und dem Grundsatz von Treu und Glauben entsprechende Grundlage im Regelwerk hat, ob die verhängte Maßnahme gesetzes- oder sittenwidrig ist, ob die der Sanktion zu Grunde liegende Tatsachenermittlung fehlerfrei und die Maßnahme willkürlich oder grob unbillig ist.

Im gleichen Jahr entschied auch das LG Dortmund, dass zwar **Vereinssanktionen, die in die Berufsausübungsfreiheit eingreifen**, nur zulässig sind, wenn die konkreten Vorschriften im Einzelfall durch einen legitimen Zweck gerechtfertigt sind. Dopingbekämpfung sei aber ein legitimer Zweck, weswegen bei dringendem Verdacht eines Doping- oder Medikamentenmissbrauchs eine vorläufige Sperre erforderlich und verhältnismäßig sei.

Siege und Platzierungen zählen nur, wenn sie ohne Doping errungen wurden. [Foto: shutterstock.com/horsemen]

Viel weiter ging jedoch bereits das OLG Hamm 2010. Es beschränkte sich nicht nur auf die Nachprüfung des Regelwerks der FN, sondern stellte fest, dass die **Verweigerung der Erteilung einer Jahresturnierlizenz gegenüber einem Berufsreiter**, dessen Stute positiv auf eine verbotene Substanz getestet worden war, dem aber dabei lediglich fahrlässiges und kein vorsätzliches Handeln zum Vorwurf gemacht worden war, unter **Berücksichtigung aller Umstände** fehlerhaft war.

Erstmals im Jahr 2009 hebelte das LG Dortmund die Vormachtstellung der Reitsportgerichtsbarkeit aus und entschied selbstständig, dass die Versagung der Jahresturnierlizenz gegenüber einem Berufssportler **wegen eines fast zwei Jahre zurückliegenden Dopingverstoßes unzulässig** ist. Das Gericht begründete seine Entscheidung unter anderen mit dem Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung der FN in kartellrechtlicher Hinsicht.

Diese Rechtsprechung ist mit dem Obsiegen der Eisschnellläuferin Claudia **Pechstein vor dem OLG München im Januar 2015** bestätigt. Das Gericht war der Ansicht, dass ein Sportler auf die Zuständigkeit der Zivilgerichtsbarkeit nur freiwillig und damit zugleich frei von Zwang verzichten kann. Die **zwangsweise Unterwerfung unter die Sportgerichtsbarkeit verstoße gegen die öffentliche Ordnung und sei daher unzulässig**.

Tierzuchtrecht

Das Tierzuchtrecht gehört zu den ältesten gesetzlichen Regelungen und ist heute im **Tierzuchtgesetz (TierZG)** geregelt, das die EU-rechtlichen Vorgaben umgesetzt hat. Es regelt im Wesentlichen Anerkennung und Arbeit der Zuchtorganisationen, Besamungswesen und Embryotransfer und das innergemeinschaftliche Verbringen.

ANHANG: **MUSTERVERTRÄGE**

Die folgenden Musterverträge sind vor allem Formulierungshilfen. Als Formularverträge unterliegen sie der gesetzlichen Inhaltskontrolle (› Seite 17 f.).

Der Abdruck der Musterverträge erfolgt trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung des Autors oder des Verlags ist ausgeschlossen.